



2025-0.143.607-4-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, wird festgestellt, dass die Planai Grundstückssicherungs GmbH (FN 249872i) die Bestimmung des § 29 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie keine Aufzeichnungen des am 09.02.2025 von 10:00 bis 12:00 Uhr ausgestrahlten Fernsehprogramms „Schladming-Dachstein TV“ hergestellt hat, die eine vollständige und originalgetreue Wiedergabe des Fernsehprogramms ermöglichen.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.02.2025, zugestellt am 14.02.2025, wurde die Planai Grundstückssicherungs GmbH (in der Folge: Die Fernsehveranstalterin) im Rahmen eines Verfahrens zur Werbebeobachtung (GZ 2025-0.093.245) aufgefordert, binnen drei Werktagen ab Erhalt des Schreibens Aufzeichnungen des Fernsehprogramms „Schladming-Dachstein TV“ vom 09.02.2025 von 10:00 bis 12:00 Uhr vorzulegen.

Mit Schreiben vom 17.02.2025 legte die Fernsehveranstalterin eine Datei im .exe Format vor. Beim Öffnen dieser Datei wurde ein stockendes Video abgespielt, wobei der im Bild eingeblendete Text und die Logos aufgrund der schlechten Bildauflösung in weiten Teilen kaum bis gar nicht erkennbar waren.



Über telefonische Nachfrage der Behörde wurde mitgeteilt, dass nur diese Aufzeichnungen vorliegen würden, weswegen keine Aufzeichnungen in besserer Qualität vorgelegt werden könnten.

Mit Schreiben vom 14.03.2025 leitete die KommAustria daher das gegenständliche Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung von § 29 Abs. 1 AMD-G ein, da aufgrund der schlechten Qualität des vorgelegten Videomaterials der Verdacht bestand, dass die Fernsehveranstalterin keine Aufzeichnungen hergestellt hat bzw. herstellt, die eine vollständige und originalgetreue Wiedergabe des Mediendienstes ermöglichen, und räumte ihr Gelegenheit ein, hierzu binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 27.03.2025 führte die Fernsehveranstalterin aus, dass sie sich gerade in der Ersatzbeschaffung für ein neues Aufzeichnungsgerät befinden würde, wodurch künftig eine dem Zweck entsprechende Aufnahmegerät sichergestellt sein solle. Weiters verwies sie darauf, dass die vorgelegten Aufzeichnungen jener eingeschränkten Qualität entsprechen würden, wie sie bereits im Jahr 2021 im Rahmen eines behördlichen Verfahrens vorgelegt und damals nicht beanstandet worden seien. Darüber hinaus wurde ein „ruckelfreies“ Video der Aufzeichnungen des Fernsehprogramms als Ersatz vorgelegt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Planai Grundstückssicherungs GmbH (FN 249872i) ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.10.2019, KOA 4.423/19-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Planai TV“ (nunmehr: „Schladming-Dachstein TV“) über die der Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. mit Bescheid der KommAustria vom 24.10.2018, KOA 4.223/18-004, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für digital terrestrischen Rundfunk („MUX C – Oberes Ennstal“) für die Dauer von zehn Jahren. Gemäß dem Zulassungsbescheid wird das Programm sowohl in SD als auch in HD verbreitet.

Mit Schreiben vom 11.02.2025, zugestellt am 14.02.2025, wurde die Fernsehveranstalterin im Rahmen eines Verfahrens zur Werbebeobachtung gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G aufgefordert, binnen drei Werktagen ab Erhalt des Schreibens Aufzeichnungen des Fernsehprogramms „Schladming-Dachstein TV“ vom 09.02.2025 von 10:00 bis 12:00 Uhr vorzulegen.

Mit Schreiben vom 17.02.2025 legte die Fernsehveranstalterin eine Datei im .exe Format vor. Beim Öffnen dieser Datei wird ein stockendes Video mit dem Zeitstempel 2025-02-09 abgespielt, wobei der im Bild eingeblendete Text und die Logos aufgrund der schlechten Bildauflösung in weiten Teilen kaum bis gar nicht erkennbar sind (siehe Abbildungen 1 bis 3) und sich Streifen im Bild befinden.

Über telefonische Nachfrage der Behörde wurde mitgeteilt, dass nur diese Aufzeichnungen vorliegen würden, weswegen keine Aufzeichnungen in besserer Qualität vorgelegt werden könnten.

1. Planai-TV

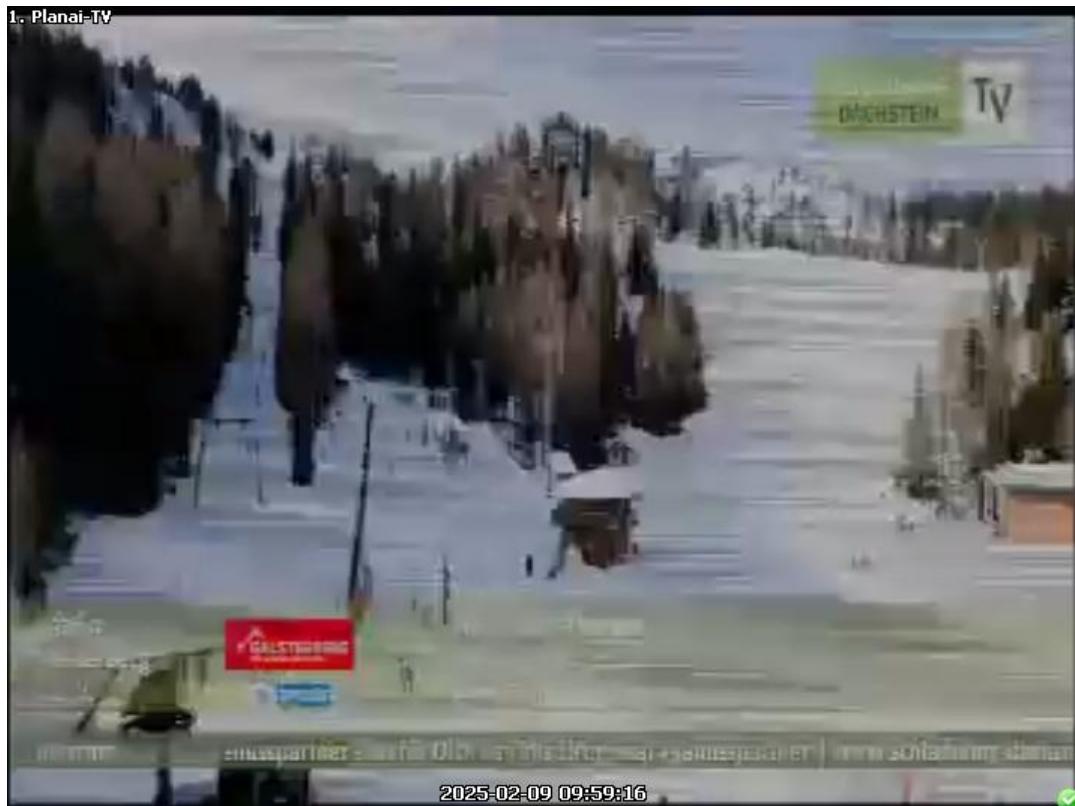


Abbildung 1: Screenshot der am 17.02.2025 vorgelegten Aufzeichnungen

1. Planai-TV

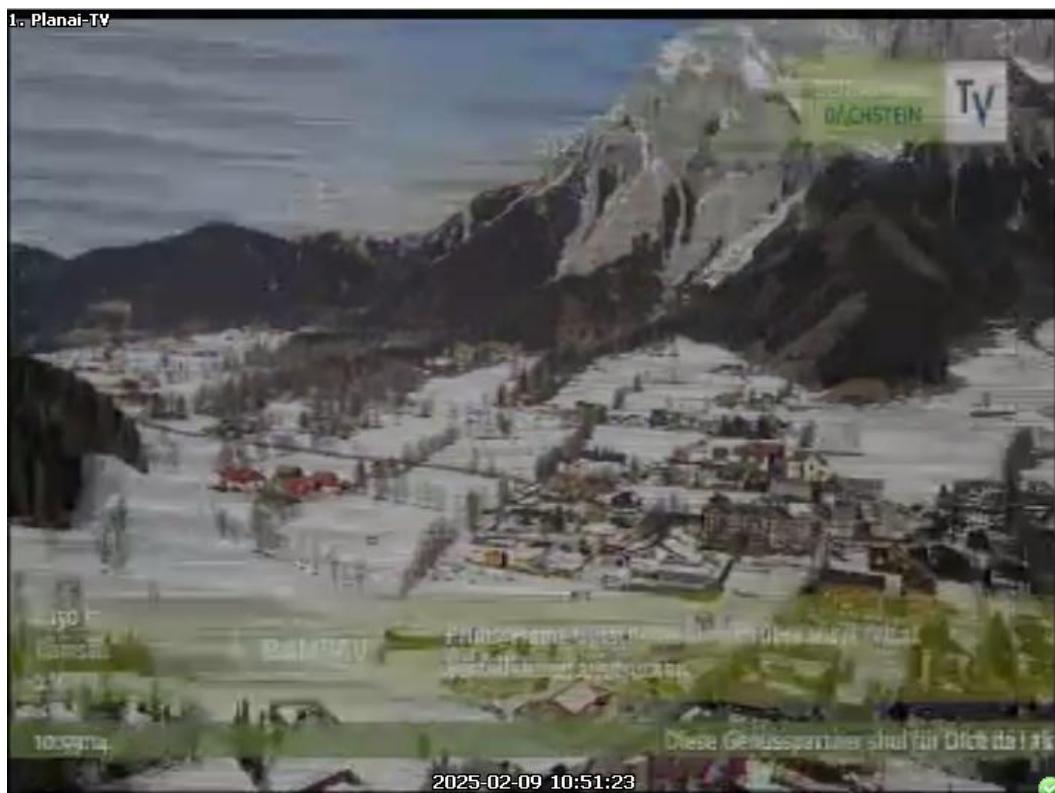


Abbildung 2: Screenshot der am 17.02.2025 vorgelegten Aufzeichnungen

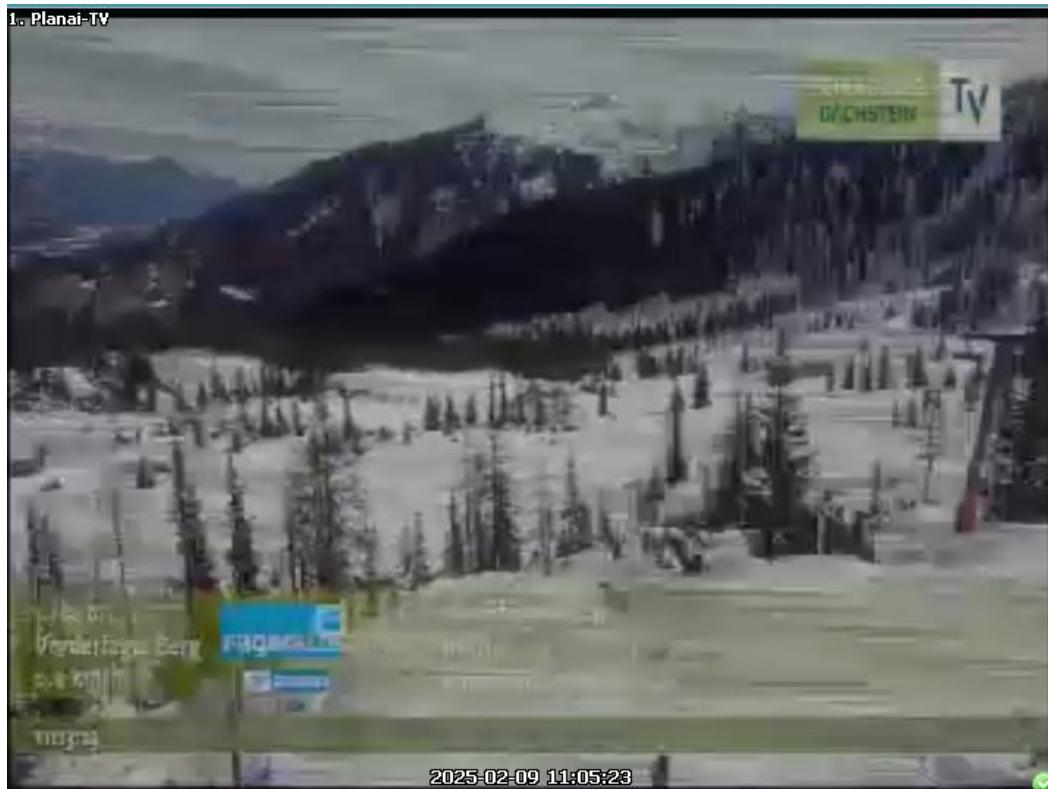
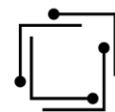


Abbildung 3: Screenshot der am 17.02.2025 vorgelegten Aufzeichnungen

Am 27.03.2025 legte die Fernsehveranstalterin weitere Aufzeichnungen vor. Das Video lässt sich zwar flüssig abspielen und der Text ist in Teilen erkennbar, es beinhaltet aber weiterhin starke Streifen und weist als Zeitstempel den 09.03.2025 aus (siehe Abbildung 4).

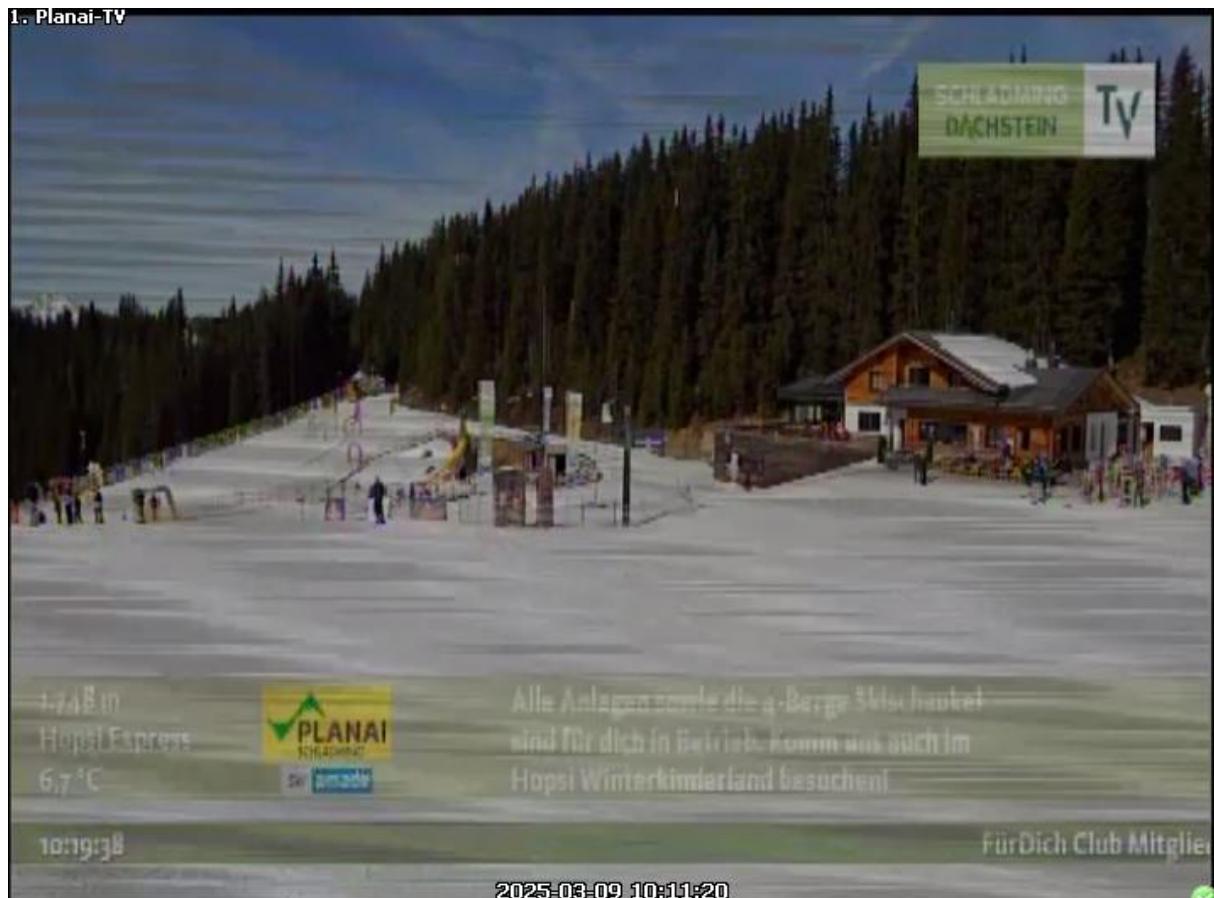


Abbildung 4: Screenshot der am 27.03.2025 vorgelegten Aufzeichnungen

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Fernsehveranstalterin, der Aufforderung zur Vorlage von Aufzeichnungen, der Vorlage der Aufzeichnungen und dem hierzu geführten Telefonat beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Qualität der am 17.02.2025 sowie am 27.03.2025 vorgelegten und in den Akten befindlichen Aufzeichnungen basieren auf der Einsichtnahme der Behörde in diese.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, iVm § 66 Abs. 1 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über private Mediendiensteanbieter nach dem AMD-G.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.



Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung von § 29 Abs. 1 AMD-G

§ 29 AMD-G lautet auszugsweise:

„Auskunfts- und Aufzeichnungspflichten“

§ 29. (1) Mediendiensteanbieter haben auf ihre Kosten von allen Bestandteilen ihrer audiovisuellen Mediendienste Aufzeichnungen herzustellen, die eine vollständige und originalgetreue Wiedergabe des Mediendienstes ermöglichen, und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren. Über Verlangen haben sie der Regulierungsbehörde die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies haben sie jedermann, der ein rechtliches Interesse daran darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. Ist wegen eines Bestandteils eines audiovisuellen Mediendienstes ein Verfahren vor der Regulierungsbehörde anhängig, so besteht die Aufbewahrungspflicht bis zum Abschluss des Verfahrens.“

Die Verpflichtung der Mediendiensteanbieter zur Herstellung und Vorlage von Aufzeichnungen gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G soll sicherstellen, dass die KommAustria ihrer Verpflichtung zu einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung – sei es in Verfahren der Werbebeobachtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG oder in sonstigen Verfahren, in welchen Mitschnitte bestimmter Rundfunksendungen als Beweismittel dienen – nachkommen kann (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 602 zum insofern vergleichbaren § 47 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015). Sie stellt damit eine der zentralen Anforderungen der Regulierung überhaupt dar (Erläuterungen zur RV 611 BlgNR, 24. GP).

Gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G müssen die Aufzeichnungen eine vollständige und originalgetreue Wiedergabe des Mediendienstes ermöglichen. Bei Fernsehprogrammen ist grundsätzlich von einer Verpflichtung zur Aufzeichnung des tatsächlich ausgestrahlten Programms auszugehen. Das bedeutet, dass eine Aufzeichnungsmethode gefordert ist, die eine Wiedergabe des beim Rezipienten linear ankommenden Programms ermöglicht (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 550).

Im vorliegenden Fall wurden jedoch keine Aufzeichnungen hergestellt, die eine vollständige und originalgetreue Wiedergabe des am 09.02.2025 von 10:00 bis 12:00 Uhr ausgestrahlten Fernsehprogramms im Sinne des § 29 Abs. 1 AMD-G ermöglichen. Die am 17.02.2025 vorgelegten Aufzeichnungen konnten nur stockend und nicht flüssig abgespielt werden und aufgrund der schlechten Bildauflösung waren nicht sämtliche Inhalte erkennbar. Insbesondere der im Bild eingeblendete Text und die Logos waren in weiten Teilen kaum bis gar nicht erkennbar.

Dass das gegenständliche Fernsehprogramm, welches zulassungsgemäß in SD und HD verbreitet wird und darüber hinaus kommerzielle Kommunikation beinhaltet, in der vorgelegten Qualität ausgestrahlt wurde, erscheint aus Sicht der KommAustria nicht realistisch und wurde im Rahmen des Verfahrens im Übrigen auch nicht behauptet.

Sofern die Fernsehveranstalterin in diesem Zusammenhang vorgebracht hat, dass Aufzeichnungen in vergleichbarer Qualität im Jahr 2021 akzeptiert worden seien, ist darauf hinzuweisen, dass sich das gegenständliche Rechtsverletzungsverfahren nur auf die Aufzeichnungen des



Fernsehprogramms vom 02.09.2025 von 10:00 bis 12:00 Uhr bezieht. Ob die Aufzeichnungen im Jahr 2021 in derselben oder einer besseren Qualität vorgelegt wurden, spielt im vorliegenden Verfahren keine Rolle.

Anzumerken ist jedoch, dass der Zweck der Vorlage – nämlich die Durchführung der Werbebeobachtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG – im Jahr 2021 nicht vereitelt wurde, da die Aufzeichnungen ausgewertet werden konnten, wohingegen eine Auswertung mit den gegenständlich vorgelegten Aufzeichnungen vom 09.02.2025 aufgrund der schlechten Qualität (insbesondere aufgrund der Unleserlichkeit der Texteinblendungen) nicht durchgeführt werden konnte.

Schließlich bleibt festzuhalten, dass auch die im Rahmen dieses Rechtsverletzungsverfahrens am 27.03.2025 vorgelegten Aufzeichnungen in etwas weniger schlechter Qualität an dieser Beurteilung nichts ändern, da diese den 09.03.2025 als Zeitstempel ausweisen und somit keine Aufzeichnungen des am 09.02.2025 von 10:00 bis 12:00 Uhr ausgestrahlten Fernsehprogramms darstellen.

Es war daher eine Verletzung des § 29 Abs. 1 AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

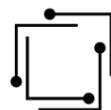
Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 29 Abs. 1 AMD-G dient der Effektivierung einer angemessenen Rechtsaufsicht durch die Regulierungsbehörde. Die Einhaltung der Aufzeichnungs- und Vorlageverpflichtung durch alle Mediendiensteanbieter stellt eine der wesentlichen Voraussetzungen dar, die die Regulierungsbehörde erst in die Lage versetzen, ihrer Aufgabe nachzukommen.

Die KommAustria geht jedoch davon aus, dass nicht zwingend jeder Verstoß gegen die Aufzeichnungs- und Vorlageverpflichtung eine schwerwiegende Rechtsverletzung darstellen muss und die Beurteilung, ob eine solche vorliegt, eine einzelfallbezogene Beurteilung erforderlich macht.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Fernsehveranstalterin auf Aufforderung der Behörde Aufzeichnungen – wenn auch nicht in der erforderlichen Qualität – vorgelegt hat und im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens Unterlagen übermittelt wurden, die belegen, dass sich die Fernsehveranstalterin gerade im Prozess für die Neuanschaffung eines tauglicheren Aufnahmegeräts befindet.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden. Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G (Aufstacheln zu Hass oder Gewalt) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weist der gegenständliche Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt.



Insgesamt geht die KommAustria vorliegend davon aus, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Rechtsverletzung nicht um eine Verletzung handelt, die „schwerwiegend“ im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G ist (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.143.607-4-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17.09.2025

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Mag.Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)